

Moscheen in Deutschland – Kirchen in der Türkei ?

In meinen folgenden Ausführungen werde ich mich im wesentlichen auf die Lage der Kirchen in der Türkei, ein Thema dem ich mich gewachsen fühle, konzentrieren.¹ Allerdings scheint es mir unabhängig davon angebracht auch im Hinblick auf die Forderungen, die im Zusammenhang mit der Lage der christlichen Kirchen in der Türkei vorgetragen werden, einige Anmerkungen zur Lage in Deutschland zu machen.

Klar muss sein, dass wir sowohl im Hinblick auf die Lage der Muslime in Deutschland, als auch die Lage der Christen in der Türkei von den gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen ausgehen müssen. Das hat nichts mit Reziprozität zu tun, sondern mit Gleichbehandlung. Grundlage einer solchen vergleichenden Betrachtung sollte Artikel 9 EMRK sein, da sowohl die Bundesrepublik Deutschland wie auch die Türkei Mitglied des Europarates sind und die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert haben.² Während allerdings davon auszugehen ist, dass Artikel 9 EMRK und die entsprechenden Regelungen des Grundgesetzes kompatibel sind, ist dies, wie im folgenden deutlich werden wird, im Hinblick auf die entsprechenden Regelungen der Türkischen Verfassung zumindest gegenwärtig nicht der Fall.

Wichtig im Hinblick auf die Diskussion der Lage der Muslime in Deutschland ist natürlich weiterhin, dass es geeignete Ansprechpartner für die Diskussion der offenen Fragen geben muss. Und hier erscheint es mir auch wichtig zu betonen, dass es im Hinblick auf die islamischen Verbände mit türkischem Hintergrund falsch wäre *DITIB*³ ohne weiteres den Vorrang gegenüber anderen Akteuren, etwa *Milli Görüş* zu geben. Richtig ist zwar, dass Milli Görüş – wohl zu Recht - von den deutschen Verfassungsschutzämtern beobachtet wird und DITIB – wohl auch zu Recht - nicht. Bedenkenswert ist aber immerhin, dass DITIB zwar ein eingetragener Verein ist, gleichzeitig de facto aber doch auch die Interessenvertretung einer staatlichen Behörde eines ausländischen Staates, eben der Republik Türkei. Nichts könnte dies besser dokumentieren als die Tatsache, dass der Präsident von DITIB, *Rıdvan Çakır*, der am 3. Oktober 2003 in dieses Amt gewählt wurde, seit 2003 als Botschaftsrat in der Türkischen Botschaft in Berlin tätig ist und - wie es bei DITIB die Regel ist- aufgrund seiner Funktion bei der türkischen Botschaft zum Präsidenten der *Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V.* (DITIB) gewählt wurde. Dass die Türkei im Hinblick auf die Frage der Religionsfreiheit ein gut beleumundetes Land wäre, wird man schwerlich sagen können, wie sich u.a. auch in meinen weiteren Ausführungen zeigen wird. Und selbst mit dem Hinweis, das *Amt* bzw. *Präsidium für Religiöse Angelegenheiten* in Ankara stehe für einen moderaten Islam in einem säkularen, sich selbst als laizistisch bezeichnenden Land, sollte man vorsichtig sein. Reformbemühungen des gegenwärtigen Präsidenten der Einrichtung, Ali Bardakoğlu, sollen nicht zu der Fehleinschätzung verleiten, er selbst und sein Amt stünden grundsätzlich für einen moderaten Islam oder gar für Religionsfreiheit. Noch jüngst wurde Bardakoğlu

¹ Zur Lage des Islam in den Deutschland und den damit zusammenhängenden rechtlichen Fragen liegt ohnehin eine geradezu unüberschaubare Fülle von Publikationen vor.

² Die Türkei hat die EMRK am 4.11.1950 unterzeichnet, am 18.5.1954 ratifiziert und am gleichen Tag in Kraft gesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die EMRK am 4.11.1950 unterzeichnet, am 5.12.1952 ratifiziert und am 3.9.1953 in Kraft gesetzt

³ DİYANET İŞLERİ TÜRK İSLAM BİRLİĞİ = Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V..

mit Äußerungen über die Aleviten zitiert, die diesen eine Identität außerhalb des vom Staat verwalteten sunnitischen Islam bestritten⁴.

In Artikel 24 der Türkischen Verfassung von 1982 heißt es, „Jedermann genießt die Freiheit des Gewissens, der religiösen Anschauung und Überzeugung“, ferner „Soweit nicht gegen die Vorschriften des Artikels 14 verstoßen wird, sind Gottesdienste, religiöse Zeremonien und Feiern frei“. Weitere Regelungen betreffen den – de facto sunnitisch-islamischen – schulischen Religionsunterricht, der unter staatlicher Aufsicht durchgeführt wird und die außerschulische religiöse Erziehung (Abs.3), sowie das Verbot „der Ausnutzung und des Missbrauchs der Religion oder religiöser Gefühle oder einer Religion als heilig geltender Gegenstände, um die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Ordnung des Staates auch nur zum Teil auf religiöse Regeln zu stützen oder politischen oder persönlichen Gewinn oder Nutzen zu erzielen“.

Ungeachtet des Wortlautes des Artikels 24 Tverf⁸², muss man davon ausgehen, dass es in der Türkei keine individuelle oder kollektive Religionsfreiheit gibt, lediglich Kultfreiheit.

Individuen können zwar ihre Religion wechseln, sehen sich aber sowohl administrativen wie i.d.R. auch gesellschaftlichen Problemen gegenüber. In den Personenstandsregistern der Türkei wie auch auf türkischen Personalausweisen findet sich die Rubrik ‚Religion‘. Das jüngst verabschiedete *Gesetz über Einwohner-Dienstleistungen Nr.5490* vom 24.4.2006 scheint auf den ersten Blick einer alten Forderung Rechnung zu tragen, der zufolge die Rubrik ‚Religion‘ aus den Personenstandsregistern und den Personalausweisen getilgt werden sollte. Einer der prominentesten Fürsprecher dieser Forderung war in den späten 90er Jahren der jetzige türkische Staatspräsident Necdet Sezer, ein überzeugter Laizist, der damals Präsident des türkischen Verfassungsgerichts war. In Artikel 7, Absatz 1 des neuen Gesetzes findet sich unter Buchstabe e) ‚Religion‘ als eine der Informationen, die in den Personenstandsregistern vorzuhalten ist. Demgegenüber heißt es in Artikel 35, Absatz 2 des Gesetzes, dass auf schriftlichen Antrag die Information über die Religion der interessierten Person eingetragen, geändert oder gelöscht wird, bzw. das entsprechende Feld frei gelassen wird. In Kenntnis der in der Türkei weitverbreiteten Haltung zu einem Religionswechsel weg vom Islam oder einer Aussage zur eigenen Religionsferne erscheint es mir mehr als fraglich, ob etwa der Antrag, die entsprechende Eintragung zu ändern oder zu löschen, ohne Folgen bleiben wird. Selbst die Aktenotiz, der Antragsteller habe die Löschung oder Änderung einer bestimmten Religion erbeten, könnte Folgen haben. Denn, wo immer ein Staatsbürger der Türkei einen Auszug aus dem Personenstandsregister vorlegen muss, könnte ihm die möglicherweise mitgelieferte Information über seinen Religionswechsel oder die Löschung der entsprechenden Eintragung Schwierigkeiten machen. Und selbst die Vorlage eines Personalausweises, in dem das Feld ‚Religion‘ freigelassen ist, bei einem Vorstellungsgespräch könnte zu einem negativen Ergebnis führen: Der Interessent könnte ja vom Islam zu einer anderen Religion gewechselt haben oder Christ sein und seine Religionszugehörigkeit verschweigen wollen o.ä.

Keine Religionsgemeinschaft hat in der Türkei einen Rechtsstatus, Rechtspersönlichkeit. Das gilt auch für den Islam. Der Staat, der sich selbst als laizistisch definiert – wobei der türkische Laizismus nur die Bezeichnung mit dem französischen Laizismus gemein hat – verwaltet (bzw. fördert) allerdings mit dem, dem Amt des Ministerpräsidenten nachgeordneten *Präsidium für religiöse Angelegenheiten*, das mehr als 90.000 Beamte (Imame, Prediger u.a.) beschäftigt und über einen gewaltigen Etat verfügt, eine staatskonforme Variante des sunnitischen Islam. Wenn davon die Rede ist, dass rund 99,9% der Staatsbürger der Türkei Muslime sind, wird damit aber noch nichts darüber ausgesagt, wie viele Muslime in der Türkei sich tatsächlich als der staatskonformen Variante des sunnitischen Islam zugehörig betrachten. Die staatlich gelenkte Spielart deckt natür-

⁴ OTMAR OEHRING TURKEY: Little progress on religious freedom. In: F18News = http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=817 Bardakoğlu zitierte Auslassungen sind einem in HABERTÜRK vom 24.5.2006 unter der Überschrift Diyanet İsleri Baskani: Aleviler aslında Sünni'dirler. Oruç da tutmalılar [Der Präsident des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten: Die Aleviten sind eigentlich Sunniten, Sie müssen auch das Fasten halten.]. http://www.haberturk.com/newengine.php?haberturk=haber&@=229130&c_id=230 entnommen.

lich nicht das gesamte Spektrum des Islam oder auch nur des sunnitischen Islam in der Türkei ab. Zu denken ist hier nicht zuletzt an die islamischen Bruderschaften und die neuen islamischen Bewegungen, die auch einen beachtlichen Teil der sunnitischen Muslime in der Türkei an sich binden..

Die Bruderschaften (Derwischorden) sind ausweislich des *Gesetzes Nr. 677 vom 30. November 1341 über Verbot und Schließung der Derwischorden*, verboten. Artikel 174 der Türkischen Verfassung von 1982, der unter Ziffer 3 auf das erwähnte Gesetz Nr.677 bezug nimmt, stellt eindeutig klar, dass „Keine Vorschrift der Verfassung in der Weise verstanden und ausgelegt werden [darf], dass die am Tage der Annahme der Verfassung durch Volksabstimmung in Kraft befindlichen Vorschriften der nachstehenden Reformgesetze, welche das Ziel haben, die türkische Gesellschaft über den modernen Zivilisationsstandard hinauszuheben und den laizistischen Charakter der Republik zu schützen, verfassungswidrig seien“.

Im Klartext heißt das, dass die fraglichen Bruderschaften auch heute in der Türkei verboten sind. Ungeachtet dessen wird in den türkischen Medien offen über die Zahl der Mitglieder der Derwischorden – der größte dieser Orden, die Naqschbandi (türk.: Nakşbendi) soll rund 6 Millionen Mitglieder haben – und ihren Einfluss auf Politik und Wirtschaft des Landes berichtet.⁵ Das gilt ebenfalls für die sogenannten *neuen islamischen Bewegungen*, die *Nurcus*, die *Süleymançis*, die *Jünger Fethullah Gülens* u.a., die alle zwar nicht offiziell verboten, aber auch nicht erlaubt sind und ebenfalls über eine zahlenmäßig beachtliche Anhängerschaft verfügen.⁶

Die *Aleviten* stellen in der Türkei nach den sunnitischen Muslimen mit 15 bis 20 % (andere Schätzungen sprechen von bis zu 35 %) der Bevölkerung die zweitgrößte Religionsgruppe. Auch wenn unter den Aleviten keine absolute Einigkeit darüber herrscht, was die Aleviten eigentlich sind, eine eigenständige synkretistische Religion oder eine Konfession innerhalb des Islam, die sich aus der Schia entwickelt hat und zudem Elemente aus verschiedenen vorislamischen Religionen und der islamischen Mystik (Sufismus) in sich vereint, geht doch die Mehrheit der Aleviten in der Türkei davon aus, dass sie Bestandteil des Islam sind. Demgegenüber tut sich der türkische Staat nach wie vor – wie weiter oben bereits erwähnt - schwer mit einer Festlegung darüber, was die Aleviten eigentlich sind.

Christen und Juden sind im Vertrag von Lausanne (1923) weitgehende Minderheitenrechte zugestanden worden, die vom türkischen Staat allerdings nur im Hinblick auf Armenier, Bulgaren, Griechen und Juden – und auch hier nur in widerrechtlich stark eingeschränkter Form – zugestanden werden.⁷

Der fehlende Rechtsstatus der Kirche/n hat zur Folge, dass sie in ihrer administrativen, wirtschaftlichen – aber auch spirituellen Selbstverwaltung stark eingeschränkt sind.

Ausbildung von kirchlichem Personal (Klerus u.a.) ist nicht möglich. Die Wiedereröffnung der seit 1971 geschlossenen theologischen Schule des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel auf der Prinzeninsel Halki (Heybeliada) wird seit langem ohne Ergebnis diskutiert. Der armenische Patriarch von Istanbul hat mit dem Vorschlag, einen Lehrstuhl für armenische Studien an einer der staatlichen Universitäten Istanbul zu eröffnen, zwar einen pragmatischen Diskussionsbeitrag geleistet, bislang aber auch keinen Erfolg verbuchen können. Die syrisch-orthodoxen Klöster Deyr-ül-Zaferan und Mar Gabriel im Südosten der Türkei unterhalten mit Wissen aber ohne Genehmigung der Behörden Ausbildungsstätten, schicken ihre Seminaristen aber gleichzeitig auf staatliche Schulen.

⁵ Vgl. OTMAR OEHRING: Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit? [missio – Menschenrechte - 05], 2.Auflage, Aachen 2002, 46 S. (S.16 – 18)
http://www.missio-aachen.de/Images/MR%20T%C3%BCrkei%20deutsch%202%2EAuflage_tcm14-11236.pdf

⁶ Vgl. op.cit., S.19 - 21

⁷ Vgl. OTMAR OEHRING: Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit? Aachen 2002, S.33-39. Die deutsche Übersetzung von Sektion III (Schutz der Minderheiten) des Vertrages von Lausanne ist dort auf S.42 abgedruckt.

Beschäftigung von ausländischem Personal ist, sofern es sich nicht um Personal konsularischer oder diplomatischer Einrichtungen handelt, i.d.R. nicht möglich. So hat der deutsche katholische Geistliche, der die deutschsprachigen Touristen und Residenten an der Südküste betreut, eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung gemäß Art.54 der *Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Arbeitsgenehmigungen für Ausländer*⁸ erhalten, der sich m.E. nur auf religiöses Personal bezieht, das an diplomatischen und konsularischen Einrichtungen tätig wird. Die römisch-katholische Kirche kann nur deshalb Geistliche und Schwestern ins Land holen, weil bislang Personallisten aus vorrepublikanischer Zeit de facto 'aufgefüllt' werden konnten. Die Gewährung von Aufenthaltsgenehmigungen ist gleichwohl mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Entsprechende Genehmigungen für Laien wurden bislang nicht erteilt, wie jüngst ein Fall aus dem Apostolischen Vikariat Anatolien zeigte – Begründung: Die Römisch-katholische Kirche hat keine Rechtspersönlichkeit und ist deshalb nicht Antragsberechtigt. Mitglieder katholischer Bewegungen (Focolarini, Neokatechumenale u.a.), aber auch die sogenannten Missionare evangelischer Freikirchen verdanken ihr Aufenthaltsrecht einem ordentlichen Arbeitsverhältnis als Sprachlehrer, Ingenieure etc.

Eigentumsrechte an Liegenschaften werden regelmäßig in Frage gestellt. Diejenigen nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften, die ihre Liegenschaften als sog. Gemeindestiftungen⁹ organisiert haben (Armenier, Bulgaren, Griechen und Juden), erfreuen sich einer gewissen Sicherheit im Hinblick auf diese Liegenschaften, die aus türkischer Sicht allerdings nicht Kircheneigentum sind, weshalb es auch keine Durchgriffsmöglichkeiten der Patriarchen bzw. Bischöfe gibt. Eine beachtliche Zahl der Gemeindestiftungen ist in den letzten knapp 60 Jahren auf wundersame Weise 'untergegangen'. Der Großteil der noch bestehenden 168 Gemeindestiftungen hat diesen Gemeindestiftungen übertragene Liegenschaften 'verloren' (mehrere tausend), die der Staat insbesondere nach 1974 unter Bezugnahme auf ein Urteil des Kassationsgerichtshofs mit der Begründung beschlagnahmt hat, diese Liegenschaften seien nicht in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Verordnung aus dem Jahr 1936 bei der Stiftungsgeneraldirektion registriert worden. Ein seit gut eineinhalb Jahren erwartetes, im Parlament aber stark umstrittenes, neues Stiftungsgesetz soll u.a. die Grundlagen dafür schaffen, dass die beschlagnahmten Liegenschaften den rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werden bzw. die rechtmäßigen Eigentümer Geldwert entschädigt werden können.

Die Liegenschaften der Römisch-katholischen Kirche befinden sich in einem rechtlichen Vakuum, da es zwar für fast alle Liegenschaften Grundbuchtitel gibt, den eingetragenen Eigentümern – z.B. Ordengemeinschaften – aber mit der Begründung, dass sie keine Rechtspersönlichkeit haben, also nicht existieren, das Recht auf Eigentum bestritten wird bzw. jederzeit bestritten werden kann.

Bislang hat es auf türkischer Seite keinerlei ernsthafte Bemühungen gegeben, die Frage des Rechtsstatus der nicht-muslimischen Minderheiten, also z.B. der christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft abschließend zu lösen. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, dass man 2003 kurzfristig den Eindruck gewinnen konnte, auch auf Seiten des türkischen Staates sei das Bewusstsein gewachsen, dass das Verhältnis des Staates zu den nicht-muslimischen Minder-

⁸ Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 25214 vom 29.8.2003. Artikel 54 lautet: „ [1]Aufenthaltsgenehmigungen zum Zwecke der Arbeitsaufnahme für die an Schulen der Botschaften oder Konsulate in der Türkei tätigen ausländischen Lehrer, für Mitarbeiter ausländischer Kulturinstitute in der Türkei [und] für Religionsbedienstete, die an religiösen Einrichtungen tätig werden sollen, werden vom Innenministerium erteilt. [2] In diesen Fällen erfolgt die Antragstellung über das Außenministerium.

⁹ Alle vor 1923 in der Türkei vertretenen Kirchen, wie auch die jüdische Gemeinschaft, besaßen dort Liegenschaften, die als Eigentum der Kirchen bzw. der jüdischen Gemeinschaft betrachtet wurden. Das Rechtsinstitut der *Gemeindestiftung* (azımlık vakıf) ist eine Erfindung der Republikzeit. Ähnlich wie die muslimischen *frommen Stiftungen* (vakıf) stehen die Gemeindestiftungen, die zwar Rechtspersönlichkeit, gleichwohl aber nur stark eingeschränkte Verfügungsgewalt über die im eigenen Eigentum befindlichen Liegenschaften haben, unter der Kontrolle der staatlichen Stiftungs-Generaldirektion (Vakıflar Genel Müdürlüğü). Den ursprünglichen Eigentümern - den Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft – ist durch die Einführung des Rechtsinstituts der Gemeindestiftung das Eigentum an den fraglichen Liegenschaften entzogen worden.

heiten neu gestaltet werden muss. Darauf deutete die Tatsache hin, dass der Istanbuler Rechtsprofessor Hüseyin Hatemi im Herbst 2003 vom Generalsekretär für EU-Angelegenheiten im türkischen Außenministerium, Botschafter Murat Sungar gebeten wurde, einen Entwurf für ein *Gesetz über die Gemeindestiftungen* zu erarbeiten. Dieser Gesetzesentwurf versuchte – anders als es der Titel des Entwurfes erwarten lässt – nicht nur die bekannten strittigen Fragen im Hinblick auf die Gemeindestiftungen zu lösen, sondern alle Fragen der nicht-muslimischen Minderheiten, namentlich die Frage der Verleihung einer Rechtspersönlichkeit an die Kirchen und Patriarchate sowie an das Oberrabinat. Der fragliche Gesetzesentwurf ist leider längst wieder in einer Schublade verschwunden und Botschafter Murat Sungar hat sich im Sommer 2005 vorzeitig in den Ruhestand verabschiedet – nicht nur wegen des beschriebenen Vorganges, wohl aber wegen dieses und ähnlicher Vorgänge.

Anzumerken ist auch, dass der von Hüseyin Hatemi erarbeitete Gesetzesentwurf den Versuch unternahm, ausgehend von den Regelungen des Vertrages von Lausanne und unter Nutzung bekannter Rechtsinstitute – Gemeindestiftung – die Probleme zumindest der nicht-muslimischen Minderheiten einer Lösung näher zu bringen. Da dies großen Teilen der Gesellschaft und Politik von vorneherein kaum vermittelbar schien, wählte Hatemi den Titel *Gesetz über die Gemeindestiftungen* um keine schlafenden Hunde aufzuwecken. Gut gemeint ist aber nicht immer gut. So war dieser Gesetzentwurf zwar als Diskussionsgrundlage zu begrüßen, zumal hier erstmals von türkischer Seite in ernsthafter Weise auf die Vorgaben des Vertrages von Lausanne und die Forderungen der nicht-muslimischen Minderheiten eingegangen wurde. Die grundsätzliche Schwäche von Hatemis Vorschlag ist allerdings darin zu sehen, dass er eben nur die Probleme im Hinblick auf die nicht-muslimischen Minderheiten zu klären suchte, nicht aber die sich ganz allgemein aus der Religionsfreiheit i.S.d. Art.9 EMRK ergebenden Fragen.

Einen Ansatzpunkt für die Klärung des Rechtsstatus bestimmter Religionsgemeinschaften hat das neue türkische Vereinsrecht mit sich gebracht. Während das alte *Vereinsgesetz Nr. 2908 vom 6.10.1983* in Artikel 5, Ziffer 5 noch die Gründung von Vereinen mit religiöser Zielsetzung verboten hatte, findet sich im neuen *Vereinsgesetz Nr. 5231 vom 17.7.2004* das Wort ‚Religion‘ überhaupt nicht mehr. Die in den letzten Jahren in nennenswerter Zahl entstanden Freikirchen haben dementsprechend bei den Behörden Anträge auf Vereinsgründung gestellt. Während noch im letzten Jahr von Vertretern dieser Kirchen zu hören war, im Hinblick auf die eingereichten Anträge habe man von Seiten der Behörden gar nichts gehört, war jüngst aus EU-Kreisen in Ankara zu hören, mittlerweile seien fünf entsprechende Gesuche positiv verabschiedet worden. Die Anträge sind allerdings nicht im eigentlichen Sinne positiv verabschiedet worden, sondern nur von der Provinzverwaltung abgestempelt worden. Aus Artikel 3, Satz 1 des aktuellen Vereinsgesetzes ergibt sich, dass Vereine ohne vorherige Erlaubnis gegründet werden können. Türkische Juristen gehen allerdings davon aus, dass Vereine mit religiöser Zielsetzung – und nichts anderes wäre ein als Verein organisierte Kirche - mit Rückgriff auf das Verfassungsprinzip ‚Laizismus‘¹⁰ verboten werden könnten. Bislang ist das nicht geschehen, was möglicherweise auch damit zu tun haben kann, dass es in der Türkei Tausende von Moscheevereinen gibt, die mehrheitlich noch zu Zeiten der Gültigkeit des alten Vereinsgesetzes gegründet wurden, was damals nach dem Buchstaben des Gesetzes sicher gesetzeswidrig war.¹¹

Grundlegend gelöst werden können die zugrundeliegenden Probleme nur dann, wenn die Republik Türkei im Einklang mit der im Dezember 2005 von der EU verabschiedeten Beitrittspartnerschaft 2005 innerhalb einer gesetzten Frist von maximal zwei Jahren alle Fragen im Hinblick auf die fehlende Religionsfreiheit klärt und gesetzliche Regelungen im Hinblick auf die Religionsgemeinschaften verabschiedet. Es kann schließlich ja nicht nur darum gehen den Status der nicht-muslimischen Minderheiten zu lösen, es muss vielmehr darum gehen individuelle und kol-

¹⁰ Artikel 2 der Türkischen Verfassung von 1982

¹¹ OTMAR OEHRING: Zur Lage der Menschenrechte – Die Türkei auf dem Weg nach Europa – Religionsfreiheit? [missio – Menschenrechte - 20], Aachen 2004, S.53 - 56
http://www.missio-aachen.de/Images/MR%20T%C3%BCrkei%20deutsch_tcm14-22292.pdf

lektive Religionsfreiheit zu garantieren und damit einhergehend den Religionsgemeinschaften einen Rechtsstatus zu verleihen. Rechtliche Grundlage hierbei darf aus Sicht von Experten nicht der Vertrag von Lausanne sein, da die Anwendung der Artikel 37 bis 44 des Vertrages, die Regelungen über den Schutz der Minderheiten enthalten – würden sie angewandt – faktisch zu einer positiven Diskriminierung bzw. Bevorzugung der nicht-muslimischen Minderheiten führen würden.

Die Fragen im Hinblick auf die fehlende Religionsfreiheit und den Status der Religionsgemeinschaften müssen auf der Grundlage des Artikel 9, Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gelöst werden, der wie folgt lautet:

„Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.“

Es ist unstrittig, dass den Kirchen in der Türkei auf der Grundlage des Artikels 9, Absatz 1 EMRK ein Rechtsstatus zu gewähren ist, der ihnen Selbstbestimmung in religiösen und administrativen Dingen garantiert, womit die zentralen Probleme, denen sich die Kirchen in der Türkei heute gegenübersehen, gelöst werden könnten.

Im Rahmen einschlägiger Diskussionen mit Diplomaten und Regierungsvertretern der 25 EU-Mitgliedsstaaten wird von diesen nicht selten darauf hingewiesen, dass Religionsfreiheit in der Türkei natürlich auch den Islam betreffen würde und die Garantie der Religionsfreiheit in der Türkei folglich u.U. auch zu unerwünschten Entwicklungen führen könnte. Diesem Argument ist wo immer dies möglich ist mit Entschiedenheit entgegenzutreten: Schließlich sind nach Artikel 9 Absatz 2 EMRK Einschränkungen der Religionsfreiheit im Rahmen der Gesetze möglich, soweit dies „für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, ... oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ erforderlich ist.

Ob die Türkei allerdings die ihr durch die Beitrittspartnerschaft 2005 gestellte Aufgabe, innerhalb einer Frist von zwei Jahren Lösungen für die genannten Fragen zu finden, zeitgerecht bzw. überhaupt lösen wird, ist momentan mehr als fraglich. Die Europäische Kommission behandelt die genannten Fragestellungen mit höchster Priorität, was die türkischen Verhandlungspartner im April 2006 zum Erstaunen der Kommission dazu veranlasst hat, die Kommission um Beratung durch einschlägig ausgewiesene Fachleute noch vor Ende Mai zu bitten. Die von der Kommission zusammengestellte Delegation – zwei Europarats-Experten und ein Laizismus-Fachmann des französischen Innenministeriums – wurden allerdings am Tag vor ihrer Anreise wieder ausgeladen.

Es ist davon auszugehen, dass die Themen *Religionsfreiheit* und *Rechtsstatus der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei* auch im diesjährigen Fortschrittsbericht Türkei der Europäischen Kommission wieder ausführlich und angemessen kritisch gewürdigt werden.

Mittelfristig ist mit harschen Maßnahmen der Europäischen Union gegenüber der Türkei im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen zu rechnen, sollte sich die Türkei in Bezug auf die beiden genannten Fragenkomplexe nicht bewegen. Eine Unterbrechung oder gar ein Abbruch der Beitrittsverhandlungen kann auf keinen Fall im Interesse der nicht-muslimischen Minderheiten und all derer in der Türkei sein, die auf vollständige Religionsfreiheit und die Klärung aller offenen Fragen im Zusammenhang mit der Frage der rechtlichen Anerkennung der Religionsgemeinschaften hoffen.

Versuche, der Türkei mit dem Stichwort *Reziprozität*, das sie selbst gerne zur Selbstverteidigung im Hinblick auf die Lage der türkischsprachigen Muslime in Griechenland und der Griechen in der Türkei ins Feld führt, eine Brücke zu bauen, führen zu keinem sinnvollen Ergebnis und schon gar nicht zur Klärung der o.g. Fragen. Das mag der folgende Hinweis beleuchten: Die deutschen Behörden erteilen zwar jährlich rund 150 Sichtvermerke für türkische Imame, die in

Deutschland tätig werden sollen. In der Türkei gibt es gegenwärtig nur drei deutsche Geistliche¹² und selbst wenn alle Träume hinsichtlich der seelsorglichen Betreuung deutscher Touristen und Residenten in der Türkei umgesetzt werden sollten, würde man die Zahl fünf wohl selbst mittelfristig kaum überschreiten. Solange sich Reziprozität nicht übertragen lässt – und das würde ja dem Sinn der Reziprozität widersprechen – kann man schließlich griechisch-orthodoxe Geistliche aus Griechenland oder syrisch-katholische Geistliche aus dem Libanon, die in der Türkei tätig werden sollten, nicht gegen islamische Geistliche aus der Türkei aufrechnen, die in Deutschland tätig werden.

Hilfreicher kann es da schon sein, türkische Gesprächspartner darauf hinzuweisen, dass auch im Zusammenhang mit hier und dort diskutierten Alternativen für die europäisch-türkischen Beziehungen, z.B. der sogenannten *privilegierten Partnerschaft*, von europäischer Seite die Umsetzung der Kopenhagener Kriterien - u.a. auch Religionsfreiheit nach unserem Verständnis - erwartet würde.¹³

¹² Den Pfarrer der evangelischen Gemeinde deutscher Sprache mit Sitz in Istanbul, den Pfarrer der katholischen Gemeinde deutscher Sprache mit Sitz in Istanbul, einen katholischen Geistlichen mit Sitz in Antalya und einen deutschen Jesuiten, der offiziell Geistlicher der deutschen Botschaft in Ankara ist.

¹³ So etwa geschehen bei einem Gespräch des Generalsekretärs der CDU, Ronald Pofalla mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der Regierungspartei AKP, Reha Denemeç, und dem Vorsitzenden des Europa-Ausschusses des türkischen Parlaments, Yaşar Yakış, in der Parteizentrale der AKP am 4.8.2006.